

Kantonale Volksabstimmung vom 18. Oktober 2015

Erläuterungen des Regierungsrats

1. Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB)

Informationen zur Vorlage	Seiten	3 - 15
Abstimmungsvorlage	Seiten	16 - 25

2. Nachtrag zur Jagdverordnung

Informationen zur Vorlage	Seiten	27 - 38
Abstimmungsvorlage	Seiten	39 - 46



Kanton
Obwalden

Erste Vorlage

Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB)

Gegen den Nachtrag zum Baugesetz wurde das Referendum ergriffen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB) annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Der Kantonsrat empfiehlt, den Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB) anzunehmen.

Der Kantonsrat hat am 29. Januar 2015 dem Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB) mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme (bei zwei Enthaltungen) zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Der Kantonsrat hat im Jahr 2012 den Beitritt des Kantons Obwalden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Die IVHB hat zum Ziel, der heutigen Regelungsvielfalt im Baubereich ein Ende zu setzen.

Kanton ist 2012 der IVHB beigetreten

Mit dem vorliegenden Nachtrag zum Baugesetz wird das kantonale Baurecht gemäss den Bestimmungen der IVHB angepasst. Hierfür hat der Kanton bis Ende 2015 Zeit. In das Baugesetz übernimmt der Kanton die formellen Begriffe und Messweisen der IVHB. Die eigentlichen Masse und Grössenordnungen, zum Beispiel die Frage wie hoch ein Haus effektiv gebaut werden kann, legt die IVHB nicht fest. Hierin ist der Kanton frei, eigenständige Bestimmungen in der Baugesetzgebung zu erlassen.

IVHB ist bis Ende 2015 ins kantonale Baurecht umzusetzen

Der vorliegende Nachtrag zum Baugesetz verpflichtet die Einwohnergemeinden, innert acht Jahren ihre Baureglemente an das IVHB-konforme Baugesetz anzupassen. Dabei überlässt er es weitestgehend den Gemeinden, inhaltlich die Masse und Grössenordnungen gestützt auf die örtlichen Verhältnisse zu regeln. Diese sind letztlich für die Nutzungsintensität der einzelnen Grundstücke entscheidend.

Kommunale Baureglemente sind innert acht Jahren anzupassen

Der Kantonsrat hat mit dem vorliegenden Nachtrag zum Baugesetz die bisherige «Kann»-Vorschrift, im Baureglement eine Nutzungsziffer vorsehen zu können, gestrichen. Die Nutzungsziffern bestimmen das zulässige Verhältnis von nutzbaren Flächen von Gebäuden zu den Grundstücksflächen. Schon das geltende Baugesetz lässt den Verzicht auf das raumplanerische Instrument einer Nutzungsziffer zu. Der Kantonsrat will damit eine Vereinheitlichung und Vereinfachung bei den Bauvorschriften im ganzen Kanton herbeiführen; er misst der Gemeindeautonomie in diesem Punkt weniger Bedeutung zu. Bei der künftigen Siedlungsentwicklung stehen aus Sicht des Kantonsrats in erster Linie die höhere Verdichtung und die haushälterische

Auf Nutzungsziffern wird verzichtet

Bodennutzung im Vordergrund, die ohne Nutzungsziffer – und mit andern Steuerungsmitteln – besser und einfacher zu erreichen sind.

Die Einwohnergemeinden sowie der Regierungsrat haben sich grundsätzlich für die Beibehaltung der Möglichkeit einer Nutzungsziffer ausgesprochen. Diese hätte es den Gemeinden erlaubt, im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie zu entscheiden, eine Nutzungsziffer einzuführen, beizubehalten oder darauf zu verzichten.

Auffassung der Gemeinden und des Regierungsrats

Die Festlegung der nutzbaren Flächen erfolgt heute in den Einwohnergemeinden mittels Nutzungsziffern und/oder Grenz- und Gebäudeabständen.

Festlegen der nutzbaren Flächen ist «mit» und «ohne» Nutzungsziffern möglich

Alle Einwohnergemeinden verfügen demnach über Steuerungsinstrumente, die neben der Regelung der Überbaubarkeit der Grundstücke auch die Erhaltung eines qualitativ hochwertigen Aussenraums zum Ziel haben.

Gegen den vorliegenden Nachtrag zum Baugesetz wurde das Referendum ergriffen. Deshalb unterliegt der Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB) der Volksabstimmung.

Referendum ist zustande gekommen

Bei einem «Ja» zum Nachtrag ist zukünftig mit den Baubegriffen und Messweisen der IVHB zu arbeiten. Zudem ist den Einwohnergemeinden die weitere Anwendung von Nutzungsziffern zur Festlegung der Nutzungsintensität in den Bauzonen verwehrt.

Folgen eines «Ja» zum Nachtrag

Bei einem «Nein» zum Nachtrag bleibt das heute geltende Recht weiterhin in Kraft und die IVHB wird nicht umgesetzt. In der Folge muss sich der Kanton entscheiden, ob er die IVHB mit einem neuen Nachtrag zum Baugesetz umsetzt und wie er dabei mit dem Thema Nutzungsziffern umgeht oder ob er aus der IVHB austreten will.

Folgen eines «Nein» zum Nachtrag

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 20. September 2005 hat zum Ziel, die Begriffe und Messweisen im Baurecht zu vereinheitlichen. Sie definiert diese für alle Kantone, die der IVHB beitreten, einheitlich. Seit November 2011 ist die IVHB in Kraft. Bisher sind fünfzehn Kantone, darunter auch der Kanton Obwalden, beigetreten.

Einheitliche Begriffe
und Messweisen
gemäss IVHB

Heute verwenden die Kantone viele unterschiedliche Baubegriffe und definieren gleiche Begriffe abweichend; beispielsweise wird die Höhe eines Gebäudes nach unterschiedlichen Regeln gemessen. Aus rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten ist eine Vereinheitlichung der Baubegriffe und Messweisen sinnvoll. Von dieser profitieren insbesondere die Bauherrschaften und die Bauwirtschaft, da Mehraufwendungen für Anpassungen von Baueingaben gesenkt und die Bewilligungsverfahren beschleunigt werden können.

Am 29. Juni 2012 beschloss der Kantonsrat mit klarem Mehr den Beitritt zur IVHB. Mit Schreiben vom 4. September 2012 bestätigte das Interkantonale Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe den Beitritt des Kantons Obwalden zur IVHB per 29. Juni 2012.

Kanton ist 2012 der
IVHB beigetreten

2. Umsetzung IVHB

Umsetzung IVHB ins kantonale Recht

Mit dem Beitritt zur IVHB verpflichtete sich der Kanton, die Baubegriffe und Messweisen der IVHB bis Ende 2015 in das kantonale Baugesetz zu überführen. Dies geschieht mit dem vorliegenden Nachtrag zum Baugesetz, der Gegenstand dieser Volksabstimmung bildet.

IVHB ist bis Ende 2015 ins kantonale Baurecht umzusetzen

Teilweise entsprechen die Begriffe und ihre Umschreibungen im geltenden Baugesetz bereits der IVHB, teilweise müssen diese inhaltlich angepasst werden. Die im Anhang zur IVHB festgelegten Baubegriffe und Messweisen müssen aber nur insoweit übernommen werden, als das kantonale Baurecht diese inhaltlich regelt. Baubegriffe und Messweisen der IVHB, die vom kantonalen Gesetzgeber inhaltlich nicht übernommen werden, dürfen nicht durch neue eigene Begriffe oder Messweisen ersetzt oder anders umschrieben werden.

Der Nachtrag zum Baugesetz setzt nicht nur die von der IVHB verlangten Baubegriffe und Messweisen um. Zusätzlich wird Art. 15 des Baugesetzes, das heisst die bisherige Möglichkeit, in den Baureglementen Nutzungsziffern vorsehen zu können, gestrichen. Künftig ist deshalb die Anwendung von Nutzungsziffern in den Einwohnergemeinden nicht mehr möglich. Der Kantonsrat möchte damit eine Vereinheitlichung und Vereinfachung bei den Bauvorschriften im ganzen Kanton herbeiführen. Bei der künftigen Siedlungsentwicklung stehen aus Sicht des Kantonsrats in erster Linie die höhere Verdichtung und die häusliche Bodennutzung im Vordergrund, die ohne Nutzungsziffer besser und einfacher zu erreichen ist.

Auf Nutzungsziffern wird verzichtet

Umsetzung IVHB ins kommunale Recht

Nach Annahme des Nachtrags zum Baugesetz müssen die Einwohnergemeinden ihre Baureglemente an das IVHB-konforme Baugesetz anpassen. Die inhaltliche Festlegung der Masse und Grössenordnungen bleibt weiterhin weitestgehend Sache der Einwohnergemeinden. Mit dem Nachtrag zum Baugesetz fallen die geltenden Nutzungsziffern, mit welchen bisher die Nutzungsintensität festgelegt wird, weg. Die Einwohnergemeinden, die bis anhin Nutzungsziffern kennen, müssen deshalb neue Instrumente aufbauen, mit welchen sie die Überbaumöglichkeit der Grundstücke und damit die Wohn- und Siedlungsqualität sicherstellen können.

Kommunale Baureglemente sind anzupassen

Für die Anpassung der Baureglemente gestützt auf das IVHB-konforme Baugesetz wird den Einwohnergemeinden ein Zeitraum von acht Jahren eingeräumt. Erst mit der Anpassung der Baureglemente sind die neuen Baubegriffe und Messweisen anwendbar. Somit können die Einwohnergemeinden während dieser Übergangsfrist die Baubewilligungen weiterhin nach dem bisherigen Recht erteilen. Damit wird verhindert, dass während der Übergangsfrist unterschiedliche kantonale und kommunale Bestimmungen angewendet werden.

Acht Jahre Übergangsfrist für Einwohnergemeinden

Die lange Übergangsfrist ermöglicht es den Einwohnergemeinden, sämtliche erforderlichen Anpassungen an ihren Baureglementen vorzunehmen. Dazu zählen die Änderungen zur Umsetzung des IVHB-konformen Baugesetzes sowie die Änderungen, die gestützt auf die Revision der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung bzw. der kantonalen Richtplanung notwendig werden.

3. **Qualitätsvolle Ortsplanung «mit» und «ohne» Nutzungsziffern möglich**

Der Kantonsrat wie auch die Einwohnergemeinden stehen grundsätzlich hinter der Umsetzung der IVHB. Zur Diskussion führte einzig die vom Kantonsrat beschlossene Streichung der möglichen Anwendbarkeit der Nutzungsziffern für die Einwohnergemeinden.

Umsetzung der IVHB wird bejaht

Auf kommunaler Ebene wird die räumliche Grundordnung insbesondere mittels Bau- und Nichtbauzonen festgelegt. Die Vorschriften zu den einzelnen Zonen, wie die zulässige Nutzung und die zulässige Masse, sind gestützt auf das Baugesetz im Baureglement festzulegen. Die Festlegung der nutzbaren Flächen erfolgt heute mittels Nutzungsziffern, die das zulässige Verhältnis von nutzbaren Flächen bzw. Inhalten von Gebäuden zu den Grundstücksflächen bestimmen, und/oder Grenz- und Gebäudeabständen.

Festlegen der nutzbaren Flächen ist «mit» und «ohne» Nutzungsziffern möglich

Zur Sicherstellung von wohnhygienischen Verhältnissen und erwünschten Freiflächen sowie einer qualitätsvollen Bebauungs- und Siedlungsstruktur innerhalb des gleichen Bauzonentyps sind zusätzlich zu den Nutzungsziffern bzw. der Grenz- und Gebäudeabstände auch die Geschosshöhe(n) und Gebäudemasse notwendig.

Das geltende Baugesetz bietet den Einwohnergemeinden, die im Kanton über eine allgemein grosse Gemeindeautonomie verfügen, für die Bestimmung der Nutzungsintensität in den Bauzonen mit einer «Kann»-Vorschrift die drei Nutzungsziffern Ausnutzungsziffer, Geschossflächenziffer und Überbauungsziffer an. Die Einwohnergemeinden Sarnen, Sachseln, Alpnach und Giswil legen in ihren Baureglementen Nutzungsziffern fest. Die Einwohnergemeinde Engelberg bestimmt die Nutzungsintensität in Wohnzonen indirekt über maximale Gebäudegrundflächen; diese Bestimmung ist mit der Überbauungsziffer vergleichbar.

Heute geltendes Baurecht

Keine Nutzungsziffern wenden hingegen die Einwohnergemeinden Kerns und Lungern (neu geplant) an. Die Einwohnergemeinde Kerns regelt das Mass der baulichen Nutzung in den Wohnzonen zusätzlich zur Geschosshöhe und zu den Gebäudemassen mit einem grossen Grenzabstand. In der Einwohnergemeinde Lungern soll das Mass der baulichen Nutzung durch die Abstandsvorschriften und die Dimensionierung der Bauten bestimmt werden.

Heute verfügen demnach alle Einwohnergemeinden über Steuerungsinstrumente, die neben der Regelung der Überbaubarkeit der Grundstücke auch die Erhaltung eines qualitativ hochwertigen Aussenraums zum Ziel haben. Sie können solche gestützt auf das Baugesetz auch jederzeit erlassen.

Fazit

4. **Erlass Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB) und Zustandekommenden Referendum**

Der Kantonsrat hat bereits in der ersten Lesung des Nachtrags zur Umsetzung der IVHB im Baugesetz die ersatzlose Streichung von Art. 15 des Baugesetzes, der bisher die Möglichkeit von Nutzungsziffern vorsieht, beschlossen. Er folgte der Begründung der vorberatenden Kommission, dass drei durch die IVHB definierte Nutzungsziffern (Geschossflächenziffer, Baumassenziffer, Überbauungsziffer) und dazu noch eine Grünflächenziffer im kleinen Kanton Obwalden zu einer zu grossen Vielfalt führen würden.

Nutzungsziffern werden gestrichen

Der Kantonsrat trat in der Folge mit 31 gegen 20 Stimmen auch auf einen vom Regierungsrat zuhanden der zweiten Lesung eingebrachten Vermittlungsvorschlag – die bauliche Dichte neu mit der Ausnützungsziffer zu definieren – nicht ein. Massgebendes Kriterium wäre dabei die Grösse des oberirdischen Volumens einer Baute im Verhältnis zur Parzellenfläche. Nach Ansicht des Regierungsrats eignete sich die Ausnützungsziffer insbesondere für Wohn- und Mischzonen (Zonen mit Wohn- und Gewerbeanteil), bei welchen nicht eine maximale Überbauungsdichte, sondern eine gute Wohnhygiene sowie eine hohe Wohnattraktivität im Vordergrund stünden. Die Ausnützungsziffer hätte gegenüber dem geltenden Recht eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahren bzw. Berechnungsweisen gebracht. Mit einer «Kann»-Vorschrift im Baugesetz wäre es den Einwohnergemeinden offen gestanden, die Ausnützungsziffer in ihr Baureglement aufzunehmen oder sie wegzulassen.

Vermittelnder Vorschlag des Regierungsrats: Einführen einer einzigen Nutzungsziffer

Soweit bekannt, lässt jeder Kanton die «Kann»-Vorschrift im Bezug auf die Nutzungsziffern in seiner Baugesetzgebung zu.

In einem zusätzlichen Vernehmlassungsverfahren zum Vermittlungsvorschlag sprachen sich die Einwohnergemeinden einheitlich für die Beibehaltung einer Nutzungsziffer als «Kann»-Vorschrift aus. Die politischen Parteien lehnten diese jedoch

Einwohnergemeinden sind für Nutzungsziffer, politische Parteien mehrheitlich dagegen

mehrheitlich ab und befürworteten die Streichung von Art. 15 des Baugesetzes gemäss dem vorliegenden Nachtrag zum Baugesetz.

Der Kantonsrat hat in zweiter Lesung dem Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB), der die Umsetzung der IVHB mit Verzicht auf Nutzungsziffern beinhaltet, bei 51 Stimmen ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen zugestimmt.

Kantonsrat stimmt
Nachtrag zum
Baugesetz zu

Zustandekommen Referendum

Gegen den Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB) wurde das Referendum ergriffen. Dieses Referendum ist zustande gekommen (100 Unterschriften notwendig). Der Nachtrag zum Baugesetz unterliegt deshalb der Volksabstimmung.

Über Nachtrag zum
Baugesetz wird
abgestimmt

5. Folgen eines «Nein» zum Nachtrag zum Baugesetz

Bei einem «Nein», das heisst bei der Ablehnung des vorliegenden Nachtrags zum Baugesetz (Umsetzung IVBH) durch die Stimmberechtigten, wird die IVHB nicht im kantonalen Recht umgesetzt; es gilt weiterhin das bisherige Recht.

Bisher geltendes
Recht bleibt bestehen

In der Folge muss sich der Kanton entscheiden, ob er die IVHB mit einer neuen Gesetzesvorlage umsetzen oder aus der interkantonalen Vereinbarung austreten will. Bei einer erneuten Vorlage zur Umsetzung der IVHB in das kantonale Baugesetz wäre das Ergebnis der Volksabstimmung zu berücksichtigen. In der Überarbeitung des Nachtrags wäre vor allem die Frage von Nutzungsziffern zu klären, da alle anderen Regelungen als unbestritten erscheinen.

Das Referendumskomitee begründet das Referendumsbegehren

„Obwaldner Gemeinden wehren sich gegen die Einschränkung der Gemeindeautonomie.

Am 29. Januar 2015 hat der Kantonsrat einen Nachtrag zum Baugesetz betreffend Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen (IVHB) verabschiedet. Gleichzeitig wurde in diesen Nachtrag auch die Abschaffung der Nutzungsziffern verpackt. Dagegen haben die Einwohnergemeinderäte Sarnen, Alpnach und Sachseln das Referendum ergriffen, vor allem deshalb, weil dies ein nicht tolerierbarer Eingriff in die Gemeindeautonomie bedeutet.

Zur Abstimmung kommt der Nachtrag zum Baugesetz betreffend der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe. Eine Harmonisierung der Baubegriffe ist ein berechtigtes Anliegen und wird von den Obwaldner Gemeinden unterstützt. Nun hat aber der Kantonsrat in diesen Gesetzesnachtrag auch die Abschaffung der sogenannten Nutzungsziffern beschlossen. Nutzungsziffern in Form von Geschossflächen-, Ausnutzungs-, Überbauungsziffern, etc. sind Instrumente, mit welchen eine raumplanerisch optimale Überbauung von Bauland gewährleistet werden soll. Der Entscheid, in Zukunft auf solche Nutzungsziffern zu verzichten, hat mit der Harmonisierung der Baubegriffe überhaupt nichts zu tun - man nennt dies eine Mogelpackung. *Der Widerstand richtet sich nur gegen die ersatzlose Aufhebung der Nutzungsziffern, nicht aber gegen deren Vereinheitlichung.*

Es ist bedauerlich, dass im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Anliegen der Obwaldner Gemeinden einfach ignoriert worden sind, obwohl deren Bedürfnisse berechtigt waren. Die Gemeinden haben sich einverstanden erklärt, dass künftig in Obwalden nur noch eine im Kanton vereinheitlichte, einfach handhabbare Nutzungsziffer geführt werden soll. Darauf ist der Kantonsrat aber gar nicht eingetreten und hat entgegen der Meinung der Gemeinden die Nutzungsziffer kurzerhand ohne Diskussion aus dem Baugesetz gestrichen.

Die Abschaffung der Nutzungsziffern bedeutet jedoch einen massiven materiellen Eingriff in das Gesetz, welcher gegen den ausdrücklichen Willen sämtlicher Gemeinden vorgenommen worden ist. **Eine derart schwerwiegende Gesetzesänderung darf nicht ohne demokratische Diskussion im Rahmen einer umfassenden Baugesetzänderung erfolgen, weil dies erhebliche Auswir-**

kungen auf weitere Gesetzesbestimmungen und damit für die bau- und raumplanerische Entwicklung insgesamt hat. Zwar wird auf Grund der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen die Notwendigkeit von Nutzungsziffern nicht in allen Gemeinden als gleich wichtig erachtet, doch haben insbesondere Sarnen, Alpnach und Sachseln grosses Interesse daran, die Bebauung in den verschiedenen Bauzonen mittels Nutzungsziffern zu steuern.

Die Obwaldner Gemeinden sind auch der Ansicht, dass die Abschaffung von Nutzungsziffern durch den Kantonsrat einen erheblichen Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellt. Den Gemeinden wird gegen ihren Willen die Möglichkeit weggenommen, eine Nutzungsziffer einzuführen bzw. beizubehalten. Die Entscheidungsfreiheit auf Gemeindeebene muss in wichtigen Fragen, hauptsächlich wenn eine grosse Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner betroffen ist, erhalten bleiben. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in den einzelnen Gemeinden sollen daher darüber entscheiden, ob man mit der Einschränkung der Rechte auf Gemeindeebene einverstanden ist.

Abstimmungsempfehlung:

Das Referendumskomitee empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Obwalden, den Nachtrag zum Baugesetz betreffend Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) in dieser Form mit einem **NEIN** abzulehnen.

Nur dann haben die Obwaldner Gemeinden und ihre Stimmberechtigten überhaupt die Möglichkeit, die für ihre Gemeinde – abgestimmt auf ihre Siedlungsstruktur – optimale Lösung zu diskutieren und eine Nutzungsziffer in ihrer Gemeinde weiterhin anzuwenden.

Die Harmonisierung der Baubegriffe ist unbestritten und kann deshalb auch bei einem **NEIN** zur Aufhebung der Nutzungsziffern (Streichung von Art. 15 BauG) von der Regierung erneut als Antrag dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Gemeinderäte von Sarnen, Alpnach und Sachseln finden eine auf ihre Siedlungsstruktur und ihre Bedürfnisse abgestimmte Lösung äusserst wichtig. Es soll nach wie vor den Gemeinden überlassen sein, darüber zu entscheiden, eine Nutzungsziffer zu führen. Die Gemeindeautonomie bleibt dadurch weiterhin gewahrt.“

Abstimmungsvorlage

Baugesetz

Nachtrag vom 29. Januar 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 15

Aufgehoben

Art. 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Gemeinden können im Baureglement für bestimmte Gebiete oder in Quartierplänen verlangen, dass die Nutzungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden oder dass eine Mindestnutzung zu erreichen ist, sofern eine verdichtete Bauweise zum Zwecke einer landsparenden Überbauung oder aus siedlungspolitischen Gründen nötig ist und anderen Grundsätzen der Raumplanung nicht widerspricht.

² Wird durch eine Baueingabe das Mass der zulässigen baulichen Nutzung wesentlich unterschritten, so kann die Bewilligungsbehörde den Nachweis verlangen, dass die Nutzungsreserve ohne Beseitigung der Baute oder ohne unverhältnismässige Eingriffe in die Bausubstanz nachträglich in Anspruch genommen werden kann.

Art. 18 Abs. 3 (geändert), Abs. 9, Abs. 10 (geändert)

³ Quartierpläne können von den Vorschriften der Regelbauweise abweichen, wenn dadurch ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres sowie energieeffizienteres Ergebnis erzielt wird, die zonengemässe Nutzungsart eingehalten wird und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Gemeinden legen im Baureglement fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang von der Regelbauweise abgewichen werden darf.

⁹ Ein Quartierplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, wenn innerhalb des Quartierplanareals:

- a. (geändert) die Gesamthöhe von 20.0 m überschritten wird;
- b. (geändert) die traufseitige Fassadenhöhe von 15.0 m überschritten wird;

¹⁰ Für Quartierpläne in reinen Industriezonen besteht die Genehmigungspflicht nur, wenn die Gesamthöhe von 20.0 m überschritten wird.

Art. 19 Abs. 2

² Der Quartierplan weist in der Regel Bestimmungen auf über:

- c. (geändert) zulässige Höchst- und Mindestnutzung;

Art. 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (neu)

¹ Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung.

- a. Aufgehoben
- b. Aufgehoben
- c. Aufgehoben
- d. Aufgehoben
- e. Aufgehoben

² Baulinien begrenzen die Bebaubarkeit der Grundstücke gegenüber:

- a. (neu) vorhandenen oder projektierten Verkehrsanlagen und Leitungen;
- b. (neu) anderen Grundstücken;
- c. (neu) Gewässern;

- d. *(neu)* Wäldern, geschützten Hecken und Ufergehölzen;
- e. *(neu)* Natur- und Kulturobjekten sowie Aussichtspunkten.

³ Baulinien können im Rahmen von Zonenplänen oder Quartierplänen festgelegt werden.

⁴ Im Rahmen von Quartierplänen können Baulinien zudem den Mindestabstand zwischen Bauten festlegen.

⁵ Im massgebenden Plan kann festgelegt werden, ob und wo aus gestalterischen Gründen an die Baulinie zu bauen ist.

⁶ Für unterirdische Bauten, Unterniveaubauten, oberirdische Bauten und bei einzelnen Stockwerken können unterschiedliche Baulinien festgelegt werden.

⁷ Die durch Baulinien festgelegten Abstände gehen allen anderen öffentlich-rechtlichen Abstandsbestimmungen vor. Werden in Quartierplänen die ordentlichen Abstände zu Nachbargrundstücken verringert, so ist eine entsprechende Dienstbarkeit zu Lasten der betroffenen Nachbargrundstücke erforderlich.

Art. 23a (neu)

Baubereich

¹ Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften und Baulinien im Rahmen von Zonenplänen oder Quartierplänen festgelegt wird.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Bauten und Anlagen sind nach Massgabe dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung bewilligungspflichtig.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

² Als Mehrfamilienhäuser und Wohnüberbauungen gelten Gebäude mit sechs und mehr Wohnungen.

³ Kleinbauten sind freistehende Gebäude bis zu einer Gebäudefläche von 80.0 m², einer Gesamthöhe von 4.5 m sowie einer traufseitigen Fassadenhöhe von 4.0 m, die nur Nebennutzflächen enthalten.

⁴ Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse von Kleinbauten nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.

⁵ Kleinstbauten sind bau- und planungsrechtlich unbedeutende Bauten und Anlagen bis zu einer Gebäudefläche von 8.0 m² und einer Gesamthöhe von 2.4 m, die unbewohnt, nicht am Wasser- und Kanalisationsnetz angeschlossen sind und nicht der Lagerung leicht brennbarer oder umweltgefährdender Materialien dienen, wie Fahrradunterstände, Holzschöpfe, Ställe und Gehege für Kleintiere.

⁶ Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden bzw. unter dem tiefer gelegten Terrain liegen.

⁷ Unterniveaubauten sind Gebäude, die ohne Geländer im Mittel höchstens 1.0 m über das massgebende bzw. über das tiefer gelegte Terrain hinausragen.

Art. 36a (neu)

Massgebendes Terrain

¹ Als massgebendes Terrain gilt der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen und Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist vom natürlichen Geländeverlauf der Umgebung auszugehen. Aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen kann das massgebende Terrain in einem Planungs- oder im Baubewilligungsverfahren abweichend festgelegt werden.

Art. 36b (neu)

Weitere baurechtliche Begriffe

¹ Die Fassadenflucht ist die Mantelfläche, gebildet aus den lotrechten Geraden durch die äussersten Punkte des Baukörpers über dem massgebenden Terrain: Vorspringende und unbedeutend rückspringende Gebäudeteile werden nicht berücksichtigt.

² Die Fassadenlinie ist die Schnittlinie von Fassadenflucht und massgebendem Terrain.

³ Die projizierte Fassadenlinie ist die Projektion der Fassadenlinie auf die Ebene der amtlichen Vermessung.

⁴ Vorspringende Gebäudeteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Balkone, Erker, Hauseingänge, Aussentreppe usw. ragen höchstens bis zu 1.5 m, bei Klein-, An- und Kleinstbauten bis zu 0.5 m über die Fassadenflucht hinaus und dürfen – mit Ausnahme der Dachvorsprünge – die folgenden Masse nicht überschreiten: 3.0 m Breite pro Gebäudeteil des zugehörigen Fassadenabschnitts bei Gebäudeteilen mit allseitigen Abschlüssen und 40 Prozent des zugehörigen Fassadenabschnitts in den übrigen Fällen.

⁵ Rückspringende Gebäudeteile wie innenliegende Balkone, Arkaden, zurückversetzte Eingänge usw. sind gegenüber der Hauptfassade zurückversetzt. Sie gelten als unbedeutend, wenn sie 1.5 m in der Tiefe und 3.0 m in der Breite nicht überschreiten.

⁶ Die Gebäudelänge ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

⁷ Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fassadenlinie umfasst.

Art. 38 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

² Der Grenzabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

³ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

⁴ Der ordentliche Grenzabstand ist in Abhängigkeit von der Geschosszahl oder der Fassadenhöhe festzulegen, wobei ein Mindestabstand von 4.0 m, in Kernzonen von 3.0 m, zu beachten ist.

Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

b. bei Klein-, An- und Kleinstbauten (Überschrift geändert)

¹ Für Klein-, An- und Kleinstbauten kann der Grenzabstand bis auf 1.5 m und der Gebäudeabstand bis auf 3.0 m vermindert werden, wenn die Gebäudelänge gegenüber der Nachbargrenze 10.0 m nicht übersteigt.

² Für Klein- und Kleinstbauten kann der Gebäudeabstand gegenüber zugehörigen Gebäuden, die auf der gleichen Parzelle stehen, unterschritten werden.

Art. 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Vorspringende Gebäudeteile, welche die Masse nach Art. 36b Abs. 4 dieses Gesetzes überschreiten, werden beim Grenzabstand nur im Umfang dieser überschreitenden Masse mitberechnet. Sie dürfen Baulinien längs Strassen höchstens bis zu 1.0 m überragen, sofern bei bestehenden oder geplanten Trottoirs eine lichte Höhe von mindestens 3.0 m eingehalten und das Strassenprofil freigehalten wird.

² Unterirdische Bauten sowie Unterniveaubauten haben einen Grenzabstand von mindestens 1.0 m einzuhalten. Mit schriftlichem Einverständnis des Nachbarn darf dieser Abstand unterschritten oder an die Grenze gebaut werden. Gegenüber Strassen können für unterirdische Bauten ohne Geländer und Brüstungen mit dem schriftlichen Einverständnis des Strasseneigentümers verminderte Abstände bewilligt werden.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 9 (neu), Abs. 10 (neu), Abs. 11 (neu), Abs. 12 (neu)
e. Berechnung einzelner Abstände (Überschrift geändert)

¹ Der Strassenabstand wird senkrecht zum bestehenden oder projektierten Strassenrand gemessen. Das Trottoir ist nicht Bestandteil der Strasse.

² Der Waldabstand wird von den äussersten Stämmen des geschlossenen Waldes zur Mitte der nächstliegenden Fassade eines Gebäudes gemessen.

³ Der Heckenabstand wird vom Stock der Hecke bis zum nächstliegenden Gebäudeteil gemessen.

⁴ Der Abstand zu Seen und Fliessgewässern wird ab oberer Böschungskante, bei Dämmen ab äusserem Böschungsfuss, gemessen.

⁵ Der Mehrlängenzuschlag bezeichnet bei Gebäuden, welche eine Gebäudelänge von 18.0 m überschreiten, den Zuschlag zum ordentlichen Grenzabstand.

⁶ Der Zuschlag beträgt einen Drittel der Mehrlänge des Gebäudes, höchstens jedoch das Ausmass des ordentlichen Grenzabstandes. Die Mehrlänge bezeichnet dabei das Mass über 18.0 m Gebäudelänge.

⁷ Die massgebende Gebäudelänge für die Berechnung des Mehrlängenzuschlags ergibt sich aus der senkrechten Projektion des Gebäudekörpers auf die Grundstücksgrenze. Bei gestaffelten oder nicht parallel zur Grenze gestellten Baukörpern vermindert sich die massgebende Gebäudelänge um das Mass der Zurückversetzung, gemessen ab dem ordentlichen Grenzabstand. Klein- und Anbauten mit höchstens 10.0 m Gebäudelänge werden nicht mitgerechnet.

⁸ Der Mehrhöhenzuschlag bezeichnet bei Gebäuden, welche eine traufseitige Fassadenhöhe von 14.0 m überschreiten, den Zuschlag zum ordentlichen Grenzabstand.

⁹ Der Zuschlag beträgt das Ausmass der Mehrhöhe über 14.0 m traufseitiger Fassadenhöhe.

¹⁰ Innerhalb reiner Gewerbe- oder Industriezonen kann der Gemeinderat auf einen Mehrlängen- bzw. Mehrhöhenzuschlag verzichten, wenn dadurch keine hygienisch schlechten Verhältnisse entstehen. Gegenüber Wohnzonen und gemischten Zonen ist jedoch der Mehrlängen- bzw. Mehrhöhenzuschlag einzuhalten.

¹¹ Der Grenzabstand wird senkrecht zum zugehörigen Fassadenabschnitt gemessen.

¹² Gegenüber den Gebäudeecken gilt auf jeden Fall nur der ordentliche, kleinere Grenzabstand.

Art. 44 Abs. 2 (geändert)

² Gebäude mit einer Wohnnutzung und mehr als vier Vollgeschossen sind nur aufgrund eines Quartierplans zulässig.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert), Abs. 8 (geändert), Abs. 9 (neu)

¹ Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Im geneigten Gelände ergibt sich die zulässige Gesamthöhe aus der festgelegten Gesamthöhe und einem Zuschlag, welcher der halben Höhendifferenz des massgebenden Terrains gemessen bei den berg- und talseitigen Fassaden entspricht; der Zuschlag wird wie die Gesamthöhe berechnet und beträgt maximal 3 m.

² Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Im geneigten Gelände ergibt sich die zulässige traufseitige Fassadenhöhe bzw. die zulässige Höhe der Seitenfassade aus der festgelegten Fassadenhöhe und einem Zuschlag. Dieser entspricht dem Zuschlag bei der Gesamthöhe und beträgt maximal 3 m.

³ Die Geschosshöhe wird von Oberkant zu Oberkant der fertigen Böden gemessen. Die lichte Höhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des fertigen Bodens und der Unterkante der fertigen Decke bzw. Balkenlage, wenn die Nutzbarkeit eines Geschosses durch die Balkenlage bestimmt wird. Die Kniestockhöhe ist der Höhenunterschied zwischen der Oberkante des Dachgeschossbodens im Rohbau und der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion.

⁴ Die Geschoszahl entspricht der Zahl der Vollgeschosse. Bei Gebäuden mit überhohen Räumen von mehr als 4.5 m Geschosshöhe werden jeweils 3.5 m Geschosshöhe als Vollgeschoss angerechnet.

⁵ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse.

⁶ Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, werden die Fassadenhöhe, die Gesamthöhe und die Vollgeschoszahl für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

⁷ Untergeschosse sind Geschosse, bei denen die Oberkante des fertigen Bodens, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis zu 1.4 m über die Fassadenlinie hinausragt.

⁸ Dachgeschosse sind Geschosse, deren Kniestockhöhen 1.8 m nicht überschreiten; Dachaufbauten oder -einschnitte dürfen höchstens 40 Prozent der darunterliegenden Fassadenbreite erreichen. Die Gemeinden können für bestimmte Dachformen im Baureglement zusätzlich eine grosse Kniestockhöhe festlegen.

⁹ Attikageschosse sind auf Flachdächern aufgesetzte, zusätzliche Geschosse. Das Attikageschoss muss bei mindestens einer ganzen Fassade gegenüber dem darunterliegenden Geschoss um 125 Prozent der Geschosshöhe des Attikageschosses zurückversetzt sein.

Art. 64b (neu)

Übergangsrecht zum Nachtrag vom 29. Januar 2015

¹ Die Gemeinden haben ihre Ortsplanung innert acht Jahren dem neuen Recht anzupassen.

² Bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanungen bleiben für die betreffenden Gemeinden die bisherigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen in Kraft.

³ Die Regelung von Art. 64 Abs. 1 dieses Gesetzes ist auf den Nachtrag vom 29. Januar 2015 anwendbar.

⁴ Passt eine Gemeinde ihre Ortsplanung nicht innert der Frist gemäss Absatz 1 an, so kann der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festlegen, welche Bestimmungen dieses Gesetzes unmittelbar anwendbar sind und abweichenden kommunalen Vorschriften vorgehen.

Art. 66a (neu)

Ausführungsrecht zur IVHB

¹ Der Regierungsrat erlässt die zur Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) nötigen Bestimmungen.

II.

Der Erlass GDB 710.11 (Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994) (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1

¹ Dem Baugesuch sind in der vorgeschriebenen Anzahl beizulegen:

- b. (*geändert*) die Grundrisse aller Geschosse mit Keller- und Dachgeschoss und die Fassaden- und Schnittpläne im Mindestmassstab 1:100; die Pläne müssen Angaben enthalten über Fassaden- und Gesamthöhe sowie Erdgeschoss- und Firstkoten in Metern über Meer oder ab Fixpunkt, die hauptsächlichsten Innen- und Aussenmasse, Art der Foundation, Geschoss- und lichte Höhe, Dachkonstruktionen, Fensterflächen, Bodenflächen, Zweckbestimmung der Räume, Energieerzeugungsanlagen und Kamine, Tankanlagen sowie den massgebenden und projektierten Terrainverlauf mit den wichtigsten Höhenkoten;
- d. *Aufgehoben*

Die Beilagen gemäss Buchstabe c und e können vom Gemeinderat in einem späteren Zeitpunkt einverlangt werden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 29. Januar 2015

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Zweite Vorlage

Nachtrag zur Jagdverordnung

Gegen den Nachtrag zur Jagdverordnung wurde das Referendum ergriffen.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zur Jagdverordnung annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zur Jagdverordnung anzunehmen.

Der Kantonsrat hat am 23. April 2015 dem Nachtrag zur Jagdverordnung mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme (bei einer Enthaltung) zugestimmt.

Das Wichtigste in Kürze

Die Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 hat sich weitgehend bewährt. In den letzten Jahren haben sich die Verhältnisse im Bereich der Jagd und der Wald- und Jagdgesetzgebung erheblich geändert. Anpassungsbedarf besteht einerseits aufgrund geänderter bundesrechtlicher Vorschriften und andererseits beim sach- und stufengerechten Vollzug im Kanton.

Revisionsbedarf

Die wichtigsten Änderungen in der Jagdverordnung betreffen:

- die Berücksichtigung des in der Eidgenössischen Jagd- und Waldgesetzgebung verankerten Wald-Wild Konzepts,
- die Einführung von maximalen Schussdistanzen gemäss zwingenden Bundesvorgaben,
- die Verankerung von Regulationsmassnahmen und der Regulationsjagd auf Rotwild gemäss Bundesvorgaben,
- die stufengerechte Kompetenzzuweisungen zwischen Regierungsrat, Departement und Amt für Wald und Landschaft sowie Vollzugerleichterungen,
- eine massvolle Erweiterung des Gebührenrahmens für die Hochwildjagd,
- die Verankerung der Abschussgebühren für Rotwild und nicht rechtmässig erlegtes Wild,
- die künftig flexiblere Festlegung der Prüfungsfächer für die jagdrechtliche Eignungsprüfung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

Überblick über wichtigste Änderungen

Gegen den Nachtrag zur Jagdverordnung ist das Referendum zustande gekommen. Deshalb wird die Vorlage dem Stimmvolk zur Abstimmung unterbreitet.

Referendum und kantonale Volksabstimmung

Bei einem «Nein» zum Nachtrag zur Jagdverordnung bleibt das heute geltende Recht weiterhin in Kraft. Der Kanton müsste in diesem Fall eine neue Vorlage ausarbeiten, welche zumindest die vom Bundesrecht zwingend verlangten Anpassungen umsetzt, wie namentlich die Verankerung des Wald-Wild Konzepts, die Regelung der Schussdistanzen und die Bestimmungen über die Regulationsjagd.

Die Vorlage im Einzelnen

1. Ausgangslage

Die Jagdverordnung vom 25. Januar 1991 beschränkt sich auf die notwendigen kantonalrechtlichen Grundlagen und lässt erheblichen Spielraum für die Umsetzung in den Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats. Sie wurde letztmals 1999 einer grösseren Teilrevision unterzogen. Seither erfolgten lediglich einzelne Anpassungen in Teilbereichen. Inzwischen haben sich die Verhältnisse im Bereich der Jagd und der Lebensräume der Wildtiere erheblich geändert.

Revisionsbedarf

Einerseits wurde die Jagd- und Waldgesetzgebung des Bundes verschiedentlich angepasst. Die Kantone haben in diesem Rahmen zusätzliche Vollzugsaufgaben erhalten. Diese Neuerungen müssen auf Verordnungsstufe im kantonalen Recht berücksichtigt werden.

Andererseits wurden in der kantonalen Verwaltungsorganisation Kompetenzen sach- und stufengerecht allgemein neu geregelt. Auch der Vollzug im Bereich der Jagd soll durch zeitgemässe organisatorische Vorkehrungen vereinfacht werden.

Die Revision der Jagdverordnung hat zum Ziel, die neuen zwingenden Bundesvorgaben umzusetzen und den Vollzug zu vereinfachen. Das schlanke Regelwerk ermöglicht zeitgemässe, zweckmässige und vollzugstaugliche Lösungen, welche dem konkreten Einzelfall angemessen Rechnung tragen.

2. Grundzüge der Vorlage

Anpassungen an das Bundesrecht

Im Nachtrag zur Jagdverordnung werden zwingende Vorgaben des Bundesrechts umgesetzt. Dem Kanton kommen diesbezüglich keine nennenswerten Regelungsspielräume zu.

Zwingende Bundesvorgaben umgesetzt

Das Bundesrecht verlangt, dass die Kantone ein Wald-Wild Konzept¹ erarbeiten, sofern trotz Regulierung der Wildbestände die Wildschäden ein bestimmtes Mass überschreiten. Eine erprobte und vom Bund methodisch empfohlene Erhebung durch die Revierförster und Kreisforstingenieure im Jahr 2011 hat gezeigt, dass dies für den Kanton Obwalden zutrifft.

Bezug zum Wald-Wild Konzept aufgenommen

Im Wald-Wild Konzept sind die verschiedenen Massnahmen wie Basisregulierung*, Lebensraumverbesserung* und Lebensraumberuhigung* zur Erreichung eines Gleichgewichts zwischen Wald und Wild aufzuzeigen. Diese Massnahmen sind unter anderem bei der jährlichen Jagdplanung zu berücksichtigen bzw. dort umzusetzen. Beispielsweise über die Abschusszahl jagdbarer Wildtiere, wobei für geschützte Grossraubtiere spezielle, direkt anwendbare Bundesvorgaben gelten. In der Jagdverordnung ist entsprechend festzuhalten, dass sich die Jagdplanung des Kantons am Wald-Wild Konzept orientiert.

Die Kantone erarbeiten ihre Wald-Wild-Konzepte anhand der „Vollzugshilfe Wald und Wild“ des Bundes. Sie gibt den Kantonen den Rahmen vor. Die im kantonalen Wald-Wild-Konzept festgelegten Massnahmen werden laufend, mindestens aber im Vierjahresrhythmus, unter Begleitung des Bundes hinsichtlich Zielerreichung überprüft und soweit nötig angepasst. Das kantonale Wald-Wild Konzept wird im Kanton Obwalden durch den Regierungsrat festgelegt. In vielen anderen Kantonen ist diese fachliche Massnahmenplanung auf Stufe Verwaltung angesiedelt.

¹ Die mit * gekennzeichnete Begriffe werden im Glossar auf den Seiten 35 und 36 erläutert.

Die Kantone sind überdies verpflichtet, zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd, die maximal erlaubten Schussdistanzen auf Stufe Verordnung zu regeln. Eine solche Regelung fehlt in der geltenden Jagdverordnung. Die Schussdistanz soll für den Schrotschuss sowie für Flintenlaufgeschosse 35 Meter und für den Kugelschuss 200 Meter betragen. Der Toleranzwert beträgt 10 %. Diese Vorgaben orientieren sich an den Regelungen in den anderen Kantonen.

Schussdistanzen
festgelegt

In der Jagdverordnung wird der Regierungsrat neu ausdrücklich ermächtigt, im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei in den jährlichen Ausführungsbestimmungen zur Jagdausübung, Regulationsmassnahmen oder eine Regulationsjagd anzuordnen, sofern einzelne geschützte oder jagdbare Tiere erheblichen Schaden anrichten. Dies gilt für Schalenwild wie auch für Grossraubwild. Die bisherige Regelung war unpräzise und hatte zu Unklarheiten geführt. Ausnahmsweise können Regulationsmassnahmen neu mit klaren Vorgaben und ausnahmsweise auch in der Nacht angeordnet werden. Diese Möglichkeit steht mit den Vorgaben des Bundes in Einklang.

Regulationsmass-
nahmen aufgenom-
men

Neu ist das Erlegen von Feld- und Haussperlingen und Wachholderdrosseln gemäss Bundesrecht verboten. Die geltende Jagdverordnung, welche dies noch erlaubt, ist deshalb anzupassen.

Schutz von Feld-
und Haussperlingen
und Wachholder-
drosseln

Organisatorische Anpassungen

Die Vorlage enthält verschiedene Änderungen, welche die Zuständigkeiten für einzelne Sachbereiche betreffen. Sinn und Zweck dieser Neuerungen sind die Entlastung des Regierungsrats, die sach- und stufengerechte Verteilung von Kompetenzen entsprechend den allgemeinen Organisationsvorgaben der kantonalen Verwaltung sowie die Erleichterung des Vollzugs der Jagdvorschriften.

Kompetenzverschie-
bungen

Der Regierungsrat wird in folgenden Bereichen entlastet:

- Der Abschussplan* wird neu auf Stufe Departement erstellt. Er stützt sich auf das durch den Regierungsrat festgelegte Wald-Wild Konzept ab.
- Die Bestimmung der konkreten Hegemassnahmen* erfolgt neu durch das Amt für Wald und Landschaft.
- Weisungen über den jährlichen Treffsicherheitsnachweis* erlässt neu das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.
- Die geltende Regelung in der Jagdverordnung, wonach die Wildhüter vom Departementvorsteher gewählt werden, entspricht nicht mehr der allgemeinen Regelung im kantonalen Personalrecht. Die Wahlbefugnis wird entsprechend auf den Leitenden des Amts für Wald und Landschaft übertragen.

Der Vollzug im Bereich der Jagd wird sodann durch folgende Neuerungen erleichtert:

- Bei Bedarf können erfahrene Jäger zur Hegejagd* zugezogen werden.
- Freiwillige Jagdaufseher* dürfen neu auf Weisung der Wildhüter auch in Bann- und Schongebieten* zur Begleitung von Nachsuchen eingesetzt werden.
- Führende von Schweisshunden* dürfen auf Nachsuchen inskünftig auch ohne aktuelles Jagdpatent eine Waffe führen, müssen aber über einen Treffsicherheitsnachweis verfügen und eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Weitere Vollzugserleichterungen

Der Jagdkommission obliegt die fachliche Beratung des Regierungsrats, des Bau- und Raumentwicklungsdepartements sowie des Amts für Wald und Landschaft in sämtlichen Belangen der Jagd. Sie soll in Zukunft vor Erlass oder einer Änderung des Wald-Wild Konzepts angehört werden. Dadurch wird ihre Rolle im Kanton weiter gestärkt.

Jagdkommission gestärkt

Weitere Anpassungen

Nach bisheriger Praxis umfasst der Begriff „*Patentgebühren*“ sowohl die eigentliche Patenttaxe (Gebühr für den Kauf eines Jagdpatents) als auch allfällige Zuschläge (z.B. Gebühr für das Mitführen von Hunden, Abschussgebühr für Rotwild usw.). Die Abschussgebühren werden lediglich in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen geregelt, was vereinzelt zu Unsicherheiten geführt hatte.

Abschussgebühren für Rotwild und nicht rechtmässig erlegtes Wild festlegen

Deshalb ist in der Jagdverordnung neu ein Gebührenrahmen für Abschussgebühren vorgesehen, welcher sich an den bisherigen Ansätzen orientiert. Unter die Abschussgebühren fallen ebenfalls die Taxen für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild. Dadurch kann Rechtssicherheit geschaffen werden. Der Regierungsrat legt die konkrete Höhe dieser Gebühren jeweils in seinen Ausführungsbestimmungen fest.

Durch die Anpassung des Gebührenrahmens für das Hochjagdpatent (neu Fr. 250.– bis Fr. 550.–; statt bisher Fr. 350.– bis Fr. 500.–) soll eine flexiblere Gestaltung der Patenttaxen ermöglicht werden. Die Höhe der Patentgebühren in Obwalden ist im Vergleich zu den anderen Kantonen moderat.

Gebührenrahmen für Hochjagdpatent angepasst

In der geltenden Jagdverordnung werden die einzelnen Fachgebiete für die jagdrechtliche Eignungsprüfung abschliessend aufgezählt. Da sich die Fachgebiete im Laufe der Zeit stets ändern können, wäre jedes Mal eine Teilrevision der Jagdverordnung notwendig. Deshalb wird das Bau- und Raumentwicklungsdepartement ermächtigt die einzelnen Fachgebiete zu bezeichnen, um flexibler auf entsprechende Änderungen reagieren zu können. In jüngster Vergangenheit konnten die gesamtschweizerischen Bemühungen, die jagdlichen Ausbildungen zu harmonisieren, durch die Schaffung eines gemeinsamen Lehrmittels vorangetrieben werden. Weitere Entwicklungen in diese Richtung sollen unbürokratisch in Kraft gesetzt werden können.

Fachgebiete für Eignungsprüfung bezeichnen

Der Regierungsrat wird neu ermächtigt, bei Bedarf in den Ausführungsbestimmungen die Tageszeiten festzulegen, an denen geschossen werden darf (sog. Schusszeiten). Gemäss geltendem Recht konnte er bisher lediglich die Tage bestimmen, an welchen gejagt werden darf (sog. Jagdzeiten). Das Festlegen von Schusszeiten ist zwar keine bundesrechtliche Pflicht, hat sich aber in verschiedenen Kantonen bewährt. Das Fehlen einer klaren Regelung in diesem Punkt hat in der Vergangenheit vereinzelt zu Unsicherheiten geführt.

Schusszeiten
festlegen

Jagdgäste im Kanton Obwalden werden überdies in Zukunft verpflichtet, einen aktuellen, anerkannten Treffsicherheitsnachweis vorzulegen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung der Jagdgäste mit den einheimischen Jägern erreicht.

Treffsicherheits-
nachweis auch für
Jagdgäste

Da die Aufgaben der Jagdverwaltung vom Amt für Wald und Landschaft wahrgenommen werden, erweist es sich als sachgerecht, in der Jagdverordnung künftig nicht mehr von „Jagdverwaltung“, sondern vom „Amt für Wald und Landschaft“ zu sprechen. Diese Bezeichnung zeigt die Nähe zwischen Jagd und Wald und trägt der seit Jahren geltenden Organisationsstruktur in der Verwaltung Rechnung.

Zeitgemässe
Bezeichnung

In 20 Kantonen, so auch in Obwalden, sind Jagd, Wildhut, Wildschutz und Wald aufgrund des engen fachlichen Zusammenhangs zwischen Wald und Wild unter einer Verwaltungseinheit zusammengefasst. Naturaufsicht und Wildhut werden in Personalunion durch Wildhüter- und Naturaufseher wahrgenommen. Diese schlanke Organisation ermöglicht eine ressourcenoptimale und effiziente Aufgabenerfüllung. Zudem begünstigt sie eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, welche ähnlich organisiert sind.

Glossar

Abschussplan

Behördlich genehmigter Jahresplan, der festlegt, wie viel Wild erlegt werden soll. Ziel des Abschussplanes ist ein dem Lebensraum angepasster Wildtierbestand.

Bann- und Schongebiete

Flächen mit Schutzziele zugunsten teilweise seltener Wildtiere und ihrer bedrohten Lebensräume. Im Kanton sind dies die eidgenössischen Jagdbanngebiete Hutstock, Hahnen und Bannalp-Walenstöcke sowie acht Wildschutzgebiete: Städerried, Wichelsee, Giswilerstock, Sachsler Dorfbach, Ranft, Sarnersee-Nord/Sarneraa, Eugenisee und Hahnenried.

Basisregulierung

Reguläre Jagd nach dem Grundsatz, dass die Wildbestände der Lebensraumkapazität angepasst und bezüglich Altersklassenaufbau und Geschlechterverteilung natürlich strukturiert sind.

Freiwillige Jagdaufseher

Pro Gemeinde behördlich gewählte freiwillige Jägerinnen und Jäger, welche die Wildhüter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

Hegejagd

Es kann der Abschuss von jagdbaren und mit Bewilligung des Bundes auch von geschützten Tieren zugelassen werden, sofern dies dem Schutz der Lebensräume, der Erhaltung der Artenvielfalt, der Hege oder der Verhütung von übermässigen Wildschäden dient. Solche Eingriffe werden als Hegejagd bezeichnet.

Hegemassnahmen

Behördlich genehmigte, von der Jägerschaft ausgeführte Massnahmen (Leistungen) zum Schutz und zur Pflege des Wildes und dessen Lebensraum.

Jagdfähigkeitsausweis

Bescheinigung über ein erfolgreich absolviertes Hegejahr und eine erfolgreich absolvierte und somit bestandene Jägerprüfung. Er berechtigt zum Erwerb eines Jagdpatents.

Lebensraumberuhigung

Reduktion von menschlich verursachten Störungen der Wildtiere in ihren Brut-, Aufzucht-, Nahrungs- und Rückzugsgebieten.

Lebensraumverbesserung

Allgemeine oder auf Bedürfnisse bestimmter Arten ausgerichtete Aufwertungsmassnahmen im Lebensraum wilder Tiere.

Schweisshunde

Jagdhunde, die darauf spezialisiert und trainiert sind, verletztes Wild im Rahmen der Nachsuche zu suchen und zu stellen.

Treffsicherheitsnachweis

Schweizweit abgeglichener Nachweis der Schiessfertigkeit, welcher jedes Jahr zu erbringen ist.

Wald-Wild Konzept

Übergeordnetes, behördenverbindliches und zentrales Instrument bei der Lösung von Wald-Wild-Konflikten. Gegliedert in die vier Bestandteile Rahmenbedingungen, Problemdarstellung, Massnahmen und deren Umsetzung sowie Erfolgskontrolle. Es wird durch den Regierungsrat nach Anhörung des Bundes festgelegt.

Die Referendumssteller begründen das Referendumsbegehren

„Gesetzgebung und Wald-Wild Konzept

Der Regierungsrat schreibt in der Botschaft, dass sich die bisherige Jagdgesetzgebung als schlankes und vollzugsfreudiges Regelwerk bewährt hat. Das möchten wir so beibehalten. Die Vollzugshilfe Wald und Wild ist eine Publikation vom BAFU. Diese richtet sich primär an die kantonalen Wald- und Jagdverwaltungen, aber auch an die Praktiker im Feld – Förster, Wildhüter und Jäger – gehören zur Zielgruppe. Wald und Wild Grundlagen für die Praxis liefert die notwendigen Grundlagen für die Umsetzung der Vorgaben der Vollzugshilfe. Die dreiteilige Gesetzgebung, Jagdgesetz, Verordnung und Ausführungsbestimmungen, sollte unter Einbezug der Vollzugshilfe beibehalten werden. Neu wird in der Jagdverordnung das Wald-Wild-Konzept des Kantons Obwalden aufgeführt, das aus unserer Sicht unnötig ist. Der Kanton kann ein Wald-Wild-Konzept erarbeiten, wenn die Verjüngung im Wald nicht den Vorgaben des BAFU entspricht. Gemäss den in der Vollzugshilfe genannten Entscheidungskriterien bei Wald-Wild-Konflikten werden jedoch die Verjüngungssollwerte – also die Stammzahl – als Referenz herangezogen, und nicht wie in Obwalden die Verbissrate. Die Basisregulierung des Wildes ist eine Grundvoraussetzung für weitere Massnahmen wie die Lebensraumverbesserung und -beruhigung. Als Grundlage für die Jagdplanung empfehlen wir die Vollzugshilfe des Bundes. Zwischen dem kantonalen Wald-Wild-Konzept und der Vollzugshilfe des BAFU sind wesentliche Unterschiede auszumachen. Die Vollzugshilfe verlangt eine jährliche Jagdplanung und nicht wie im kantonalen Wald-Wild Konzept alle vier Jahre. Insbesondere die Basisregulierung des Schalenwildes entspricht nicht der Vollzugshilfe des Bundes. So wird zum Beispiel die Abschussquote beim Gämswild auf 15 % festgelegt, was bei einem schneereichen Winter und bei weiterhin hohem Bestand der Prädatoren den Gämsbestand massiv reduzieren würde. In der Botschaft des Regierungsrates zum Nachtrag zur Jagdverordnung wird ausgeführt, dass das Wald-Wild-Konzept, wie vom Regierungsrat erlassen, alle vier Jahre angepasst und auch vom Bund genehmigt wird. Erstens wurde das Konzept von der Regierung nicht erlassen, sondern lediglich festgelegt und zweitens müssen die Konzepte dem BAFU nur zur Stellungnahme unterbreitet werden, sofern die Erstellung und/oder Umsetzung vom Bund mitfinanziert wird. Die Genehmigung ist Sache der Kantone. Es ist sehr erstaunlich, dass der Kantonsrat und die vorberatende Kommission ohne vorgängige Einsicht ins Wald-Wild Konzept diesem zustimmten.

KURZ & BÜNDIG:

Die Schusszeiten und die Schussdistanz könnten, wenn nötig, bereits heute in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Als Grundlage für die Jagdplanung sollen die Vorgaben der Vollzugshilfe vom BAFU angewendet werden und nicht das Wald-Wild-Konzept.

In Artikel 4 der neuen Jagdverordnung wird die Jagdverwaltung durch eine Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz und die Jagd ersetzt. Wir erachten es jedoch als wichtig, dass es weiterhin eine Jagdverwaltung gibt, welche getrennt zum Forstwesen handelt. Der Jagd sollen im entsprechenden Departement weiterhin die notwendigen fachlichen Kompetenzen zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist es wichtig, dass diese eigenständig mit klar formulierten Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet sind. Schlüsselpositionen (z. B. Jagdverwalter) sind, wie es auch anderweitig üblich ist, mit einem klaren Anforderungsprofil und Organigramm, geregelt. Der Jagdverwalter ist direkt dem jeweiligen Departementsvorsteher unterstellt. Der Jagdverwalter berichtet in seiner Funktion direkt an den jeweiligen Departementsvorsteher.

Aufgrund teilweise massiv unter Druck geratener Wildbestände muss eine Regulierung der Grossraubtiere umgehend zusammen mit dem Bund angegangen werden. Dies soll auch in der Jagdverordnung klar formuliert werden, damit dies rechtssicher angegangen werden kann.

Die seit dem März 2013 vom BAFU verlangte Koordination der Jagdplanung mit den Nachbarkantonen soll von der Jagdverwaltung endlich angegangen und umgesetzt werden.

Die Jagdkommission soll eine Fachkommission sein. Sie berät die Regierung, das Departement und die Jagdverwaltung in allen wichtigen Fragen des Jagdwesens. Vor der Verabschiedung von Sachgeschäften, die die Jagd und Wildtiere betreffen, ist durch die zuständige kantonale Behörde die Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Abstimmungsempfehlung:

Das Referendumskomitee empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Obwalden, den Nachtrag zur Jagdverordnung mit einem **NEIN** abzulehnen. “

Abstimmungsvorlage

Jagdverordnung

Nachtrag vom 23. April 2015

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 651.11 (Jagdverordnung vom 25. Januar 1991) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt:

- b. (*geändert*) die Jagdarten und die Patent- und Abschussgebühren;

Art. 2 Abs. 2

² Er ist überdies zuständig für:

- b. (*geändert*) die Festlegung der Jagd- und Schusszeiten, die Verlängerung der Schonzeiten sowie die Einschränkung der jagdbaren Arten;
- c. (*geändert*) die Festlegung der Patent- und Abschussgebühren sowie der Gebühren der Hegejagd;
- d. *Aufgehoben*
- g. (*geändert*) den Erlass von Bestimmungen über die Zulassung, die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden;
- k. (*geändert*) den Erlass der Ausführungsbestimmungen über die Hegegemeinschaft;

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Bau- und Raumentwicklungsdepartement (Überschrift geändert)

¹ Dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement obliegt:

- d. (*geändert*) die Bestellung der freiwilligen Jagdaufseher;

- e. *(geändert)* die Festlegung der Gebühren für Sonderabschüsse im Bannggebiet sowie des Wertersatzes gemäss Art. 44 Abs. 2 dieser Verordnung;
- f. *(neu)* gestützt auf das kantonale Wald-Wild Konzept die Festlegung des Abschussplanes im Anhang zu den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung;
- g. *(neu)* die Bezeichnung der massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung im Einzelnen;
- h. *(neu)* der Erlass von Weisungen über den Treffsicherheitsnachweis.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Amt für Wald und Landschaft (Überschrift geändert)

¹ Das Amt für Wald und Landschaft ist die Fachstelle für die Wildhut, den Wildschutz und die Jagd. Es vollzieht die Vorschriften über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

² Es ist namentlich zuständig für:

- m. *(geändert)* die Zulassung zum Sonderabschuss in Jagdbannggebieten;
- n. *(neu)* die Wahl der Wildhüter;
- o. *(neu)* die Bestimmung der konkreten Hegemassnahmen.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Jagdkommission berät den Regierungsrat, das Bau- und Raumentwicklungsdepartement und das Amt für Wald und Landschaft in allen wichtigen Fragen der Jagd sowie des Wild- und Vogelschutzes.

² Die Jagdkommission ist vor Erlass oder Änderung des Wald-Wild Konzeptes immer anzuhören.

Art. 6 Abs. 2

² Das Jagdpatent wird nur Personen erteilt, die:

- b. *(geändert)* entweder den kantonalen oder einen durch Gegenrechtsvereinbarung anerkannten Jagdfähigkeitsausweis besitzen;
- d. *(geändert)* einen jährlichen Treffsicherheitsnachweis erbringen.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement legt die massgebenden Fachgebiete der Eignungsprüfung fest.

- a. *Aufgehoben*
- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 10a Abs. 3 (geändert)

³ Der Gast muss sich über einen Jagdfähigkeitsausweis, einen aktuellen, anerkannten Treffsicherheitsnachweis sowie eine vorschriftsgemässe Haftpflichtversicherung ausweisen. Er hat unter Nennung des einladenden Patentinhabers ein persönliches Gästepatent zu lösen. Er ist nur im Beisein und mit Zustimmung des einladenden Patentinhabers berechtigt, Abschüsse auf dessen Abschusskontingent zu tätigen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Als jagdbar gelten die Wildarten, die in der Jagdgesetzgebung des Bundes als solche aufgeführt sind.

Art. 12 Abs. 1, Abs. 5 (geändert)

¹ Kantonseinwohner, die spätestens seit dem 1. Januar des Vorjahres den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton haben, entrichten Gebühren in nachstehendem Rahmen (Beträge in Fr.):

- a. *(geändert)* für das Hochjagdpatent 250.– bis 550.–

⁵ Für ausserkantonale und ausländische Jäger kann die durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement festzulegende Gebühr für Sonderabschüsse im Banngebiet höchstens verfünffacht werden.

Art. 12a (neu)

Abschussgebühren für Rotwild und für nicht rechtmässig erlegtes Wild

¹ Für jeden jagdbar erlegten Hirsch ist eine Taxe zu entrichten. Sie beträgt zwischen Fr. 1.– und 5.– pro Kilogramm sauber ausgeweidet mit Haupt und Trophäe.

² Für jedes auf der Regulationsjagd zugelassene und erlegte Stück Rotwild beträgt die Taxe zwischen Fr. 3.– und 7.– pro Kilogramm.

³ Für unverschuldet irrtümlich erlegtes Wild beträgt die Taxe zwischen Fr. 20.– und 1 200.–.

⁴ Der Regierungsrat legt die Abschussgebühren im Einzelnen in den jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Jagd fest.

Art. 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Ziel der Jagdplanung ist es, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Die Jagdplanung steht im Einklang mit den jagdlichen Vorgaben des kantonalen Wald-Wild Konzepts. Alle Massnahmen der Jagdbehörde, insbesondere die Abschusspläne, sind darauf auszurichten. Die Jagdplanung wird vom Amt für Wald und Landschaft nach Anhören der für die Landwirtschaft zuständigen Amtsstelle erarbeitet.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt alljährlich Ausführungsbestimmungen über die Jagdausübung und regelt darin insbesondere die Patent- und Abschussgebühren, die Meldetermine, die Jagd- und Schontage, die Schusszeiten, die Irrtumsabschüsse, die Markierungs-, Kontroll- und Meldepflichten, die Abschuss- und Fallwildstatistik sowie die kantonale Trophäenschau.

² Im Interesse des Natur-, Landschafts- und Wildschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Tierseuchenpolizei können in diesen Ausführungsbestimmungen besondere Massnahmen, insbesondere die Anordnung von Regulationsmassnahmen oder die Durchführung einer Regulationsjagd, angeordnet werden.

Art. 18 Abs. 4 (geändert)

⁴ Zur Teilnahme können vom Amt für Wald und Landschaft erfahrene Jäger zugelassen werden. Die Anzahl der zugelassenen Jäger richtet sich nach der Zahl des zu erlegenden Wildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Jäger ist verpflichtet, die Jagd weidmännisch auszuüben. Insbesondere hat er sich vor der Schussabgabe zu vergewissern, dass das Wild jagdbar ist, die Schussdistanz und die Stellung des Tieres weidgerecht sind und eine Gefährdung von Menschen und Dritteigentum ausgeschlossen ist. Auf beschossenes Wild ist eine fachgerechte und gründliche Nachsuche, nötigenfalls mit einem zugelassenen Schweisshund, durchzuführen.

Art. 21 Abs. 2 (neu)

² Zu Nachsuchezwecken aufgebote Führer von Jagdhunden sind berechtigt eine Waffe zu führen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. c und d dieser Verordnung.

Art. 22 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Für die Nachsuche, die Abgabe des Fangschusses und die Behändigung verendeten Wildes können diese zeitlichen und örtlichen Beschränkungen überschritten werden. In den Bann- und Schongebieten dürfen diese Tätigkeiten jedoch nur in Begleitung eines Wildhüters, eines Polizeiangehörigen oder, auf entsprechende Weisung eines Wildhüters hin, in Begleitung eines freiwilligen Jagdaufsehers ausgeübt werden.

⁴ Für die Nieder- und die Winterjagd sowie für die Regulationsjagd kann das Bau- und Raumentwicklungsdepartement die Nachtjagd bewilligen.

Art. 23 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für die Hegejagd legt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement, je nach Bedarf, die zulässigen Waffen- und Munitionsarten fest.

Art. 24 Abs. 6 (geändert)

⁶ Vollmantelgeschosse sowie nicht für den Jagdgebrauch konzipierte Munition sind verboten.

Art. 24a (neu)

Schussdistanzen

¹ Es gelten folgende maximale Schussdistanzen:

- a. für den Schrotschuss sowie für Flintenlaufgeschosse 35 Meter;
- b. für den Kugelschuss 200 Meter.

² Beim Schätzen der Schussdistanzen werden Schätzfehler von maximal 10 Prozent zugestanden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert)

² Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die regional bedeutende Lebensräume und Schutzgebiete wildlebender Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung die Stellungnahme des Amts für Wald und Landschaft einzuholen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Um den Ansprüchen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz zu genügen, sind vom Amt für Wald und Landschaft nach vorgängiger Anhörung der interessierten Stellen die entsprechenden Hegemassnahmen zu treffen. Mit diesen sind insbesondere wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und zu verbessern und Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten zu ergänzen.

Art. 31 Abs. 2 (geändert)

² Das Amt für Wald und Landschaft regelt den Abschuss von streunenden Katzen und Hunden.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement trifft die erforderlichen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Wildkrankheiten.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trifft zumutbare Massnahmen, um Wildschäden zu verhüten. Er berücksichtigt dabei die mitbetroffenen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes. Das Amt für Wald und Landschaft kann den Abschuss oder das Einfangen einzelner Tiere, die Schaden stiften, anordnen.

Art. 36 Abs. 1

¹ Grundeigentümern und Pächtern oder von ihnen beauftragten Jagdberechtigten ist es ohne besondere Bewilligung gestattet:

- c. *(geändert)* zur Verhütung von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen, Stare und Amseln (Art. 9 Abs. 1 JSV) ausserhalb der Brutzeit zu erlegen.

Art. 37 Abs. 3 (geändert)

³ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann in besonderen Fällen für die Schätzung des Schadens einen Ausschuss aus der Jagdkommission beiziehen, dem je ein Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jäger angehören.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Amt für Wald und Landschaft wählt die Wildhüter für die eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete und das offene Jagdgebiet. Sie werden durch den Amtsvorsteher vereidigt.

² Die Wildhüter sind dem Amt für Wald und Landschaft unterstellt. Sie unterstützen dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann für das offene Jagdgebiet ausser der amtlichen Wildhut eine freiwillige Jagdaufsicht aus zuverlässigen Jägern bestellen. Die freiwilligen Jagdaufseher haben dem Departementsvorsteher das Handgelübde abzulegen.

Art. 40 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Zur Ausübung der Jagdpolizei sind amtlich verpflichtet:

f. *(geändert)* die Angestellten des Amts für Wald und Landschaft des Kantons und die Revierförster der Gemeinden.

³ Ausserdem haben alle patentierten Jäger Verletzungen der Jagdvorschriften ohne Verzug dem Amt für Wald und Landschaft zu melden.

Art. 43 Abs. 2 (geändert)

² Die Trophäe fällt in der Regel dem Finder zu, wenn er das Fallwild dem Amt für Wald und Landschaft oder dem Wildhüter ordnungsgemäss gemeldet hat.

Art. 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, bedarf einer Bewilligung des Amts für Wald und Landschaft (Art. 5 Abs. 2 JSV).

² Das Amt für Wald und Landschaft kann Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

Art. 46 Abs. 2 (geändert)

² Von jedem rechtskräftigen Strafurteil ist dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement eine Kopie zuzustellen.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Jagdpatent kann vom Amt für Wald und Landschaft für ein bis zehn Jahre entzogen oder verweigert werden, wenn der Patentbewerber:

Aufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 23. April 2015

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Hans-Melk Reinhard
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Kantonsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, am 18. Oktober 2015 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zum Baugesetz (Umsetzung IVHB)

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 18. Oktober 2015 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zur Jagdverordnung

Weitere Informationen unter: www.ow.ch